



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Zusatzversorgungskasse

KVBbg | Postfach 1209 | 16771 Gransee

Die Direktorin

An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im November 2009
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 03/2009 -Zusatzversorgungskasse-

- Inhalt: **1. Zehnte Änderung der Satzung**
- 2. Vermögenswirksame Leistungen**
- 3. Versicherungspflicht von Beschäftigten in der Fleischuntersuchung**
- 4. Beschäftigungen im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“**
- 5. Urteil des Bundesfinanzhofs zur Steuerpflichtigkeit von Umlagen zur Zusatzversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben darf ich Ihnen aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen geben:

1. Zehnte Änderung der Satzung

Mit der Zehnten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- wurden im Wesentlichen Änderungen vollzogen, die durch die zum 1. September 2009 in Kraft tretende Neustrukturierung des Eheversorgungsausgleichs notwendig wurden. Daneben waren grundsätzliche Aktualisierungen Gegenstand der Satzungsänderungen.

- Im **§ 44 Satzung KVBbg-ZVK-** finden sich die Neuregelungen zum **Eheversorgungsausgleich** wieder. Für die Freiwillige Versicherung wurden die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)** an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst und ergänzt. Besonders wichtig ist, dass künftig bei Anwendung des neuen Rechts (Anhängigkeit des Verfahrens beim Familiengericht ab dem 1. September 2009) eine interne Teilung stattfindet. In deren Ergebnis werden der ausgleichsberechtigten Person die ermittelten Versorgungspunkte in Form einer beitragsfreien Versicherung gutgeschrieben. Sofern die ausgleichsberechtigte Person noch nicht Versicherte/r des KVBbg-ZVK- ist, wird ein neues Versicherungsverhältnis begründet, das dem Arbeitgeber der ausgleichspflichtigen Person zugeordnet wird.

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto 375 100 1262 BLZ 160 500 00
Zusatzbeitrag Konto 375 100 6469 BLZ 160 500 00
Freiwillige Versicherung Konto 375 100 6400 BLZ 160 500 00

Besuchszeit
Mo, Mi, Do von 9.00 bis 15.00 Uhr
Di von 9.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr



Im Bereich des Eheversorgungsausgleichs ändert sich die bisherige Verwaltungspraxis in Bezug auf die **Auskunftsersuchen**. Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Abänderungsmöglichkeiten ist die Zusatzversorgungskasse gehalten, für jedes Auskunftsersuchen, das nicht einen Ehezeitraum mit Ehezeitende zum 31.12. eines Jahres zum Gegenstand hat, für jeden Entgeltzeitraum eine Auskunft beim Arbeitgeber einzuholen. Dies betrifft nicht nur -wie bereits üblich- Zeiten, für die noch keine Jahresmeldung vorliegt, sondern auch Zeiten, für die bereits eine Jahresmeldung erfolgt ist.

- Die **Meldefrist** der Arbeitgeber für die Jahresmeldung **2010** wurde in Anpassung an gesetzliche Vorgaben vom 31. März des Jahres auf das **Ende des Februars** des Jahres verkürzt. Bitte beachten Sie, dass die Zusatzversorgungskasse gemäß § 13 Abs. 6 Satz 3 Satzung KVBbg-ZVK für jeden Tag der Fristüberschreitung **25,00 EUR** pauschalen **Schadensersatz** fordern kann und von diesem Recht künftig Gebrauch machen wird.

Weitere gesetzliche Vorgaben -insbesondere das Steuerbürokratieabbaugesetz- erfordern künftig noch frühzeitigere Jahresmeldungen. So sind § 10a EStG-Bescheinigungen durch die Zusatzversorgungskasse bis zum 28. Februar des Jahres maschinell an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übersenden.

In Anbetracht der Tatsache, dass nach Vorliegen der Jahresmeldung die Kontrolle, Berichtigung und Abrechnung der gemeldeten Jahresdaten sowie die Aufbereitung der Daten zur Weiterleitung an die ZfA durch die Zusatzversorgungskasse erfolgen muss, wird der Abgabetermin für Jahresmeldungen **ab 2011** auf den **31. Januar des Jahres** vorverlegt werden müssen. Entsprechende Vorbereitungen für eine erneute Satzungsänderung werden derzeit getroffen.

Bitte beachten Sie, dass ab 2011 die Jahresmeldungen bis zum 31. Januar des Jahres richtig und vollständig abgegeben sein müssen. Anderenfalls sind **Schadensersatzansprüche** der Versicherten gegenüber dem Arbeitgeber wegen Nichtberücksichtigung des Sonderausgabenabzugs bei der individuellen Steuerfestsetzung möglich.

Um der gesetzlich bedingten, frühen Jahresmeldung gerecht werden zu können, bietet sich die Nutzung des Web-Share-Servers der Zusatzversorgungskasse an. Schnell und unkompliziert können Daten ausgetauscht und übermittelt werden. Dies gilt nicht nur für die Jahresmeldung, sondern auch für alle anderen Meldungen. Gerne informiert Sie das Team der Zusatzversorgungskasse über die Voraussetzungen und Funktionsweise dieser Möglichkeit der Datenübermittlung.

- Das Erfordernis der **Zustimmung der Kasse** zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zur Teilnahme an der Zusatzversorgung in § 19 Abs. 5 Satzung KVBbg-ZVK- war veraltet und konnte gestrichen werden.
- Aus Gründen konsequenter Systematik wird künftig bei der Verpunktung von Zulagen für den Arbeitnehmerbeitrag nicht mehr auf die **Altersfaktorentabelle** in der freiwilligen Versicherung abgestellt, sondern auf die Altersfaktorentabelle der Pflichtversicherung Bezug genommen.
- Eine bislang bestehende Regelungslücke im Bereich der Abfindungen innerhalb der Pflichtversicherung bei Einschlägigkeit der zweijährigen **Ausschlussfrist** wurde mittels Satzungsänderung geschlossen.
- Die **AVB der freiwilligen Versicherung** wurden geändert. Sie gehen vornehmlich auf die Anpassungen wegen der Neuregelungen des Eheversorgungsausgleichs zurück. Darüber hinaus wurden zum besseren Verständnis und aus Gründen einer stringenten Systematik Folge- und redaktionelle Änderungen notwendig. Ferner wurden auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars Zuschläge bei der Abwahl von Versicherungsrisiken neu gestaltet. Dadurch werden die entsprechenden Tarife auf ein solides, versicherungsmathematisches Fundament gestellt. Die Anpassung trägt der veränderten gesamtwirtschaftlichen Situation Rechnung.

Hinsichtlich der Änderungen der AVB gehen jedem Versicherten mit einer freiwilligen Versicherung in Kürze ein entsprechendes Anschreiben, die neuen AVB sowie die Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung der AVB zu. Gerne beantwortet Ihnen und den Versicherten das Team der Zusatzversorgungskasse Fragen zur freiwilligen Versicherung.

Die einzelnen Satzungsänderungen können Sie den Gegenüberstellungen (Synopsen) entnehmen, die Sie im Internet unter www.kvbbg.de im Bereich der Zusatzversorgungskasse unter „Downloads“ bei „Rechtliche Grundlagen“ unter dem Stichwort „10. Änderung der Satzung des KVBBg-ZVK-“ finden.

Die Ihren Satzungsordner aktualisierende Ergänzungslieferung befindet sich bereits im Druck und wird unmittelbar nach Fertigstellung an Sie ausgeliefert.

2. Vermögenswirksame Leistungen

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben 02/2009 können in Abstimmung mit dem KAV folgende Grundaussagen zu den auf 13,30 EUR erhöhten vermögenswirksamen Leistungen (VWL) ergänzt werden:

- VWL stellen - einschließlich der auf 13,30 EUR erhöhten VWL - gemäß § 62 Abs. 2 Satz 8 Satzung KVBBg-ZVK- **kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** dar.
- Als **Mindestbetrag** werden **70,00 EUR** einschließlich der 13,30 EUR angesehen. Damit leistet ein Beschäftigter, der vollständig die doppelten VWL in die Entgeltumwandlung einfließen lässt, lediglich einen Brutto-Beitrag von 56,70 EUR.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen **bestehenden VWL-Vertrag beizubehalten** und darüber hinaus mit einem Beitrag ab 70,00 EUR die übertarifliche Zahlung des Arbeitgebers zu erlangen. Dies ergibt beispielsweise eine tatsächliche Bruttobelastung des Beschäftigten für eine Entgeltumwandlung mit 70,00 EUR in Höhe von 63,35 EUR (70,00 EUR – 6,65 EUR = 63,35 EUR).
- Prinzipiell können die VWL in Höhe von 13,30 EUR auch gezahlt werden, wenn eine **Kombination** von Bestands- und Neuverträgen vorliegt. Ebenso ist dies bei der **Aufstockung** bereits bestehender Entgeltumwandlungsverträge möglich.

Bitte beachten Sie, dass der Beschluss des KAV-Präsidiums zu den erhöhten VWL lediglich eine Empfehlung darstellt und abweichende Handlungsalternativen zulässt.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass mit vorstehend beschriebener Art der Altersvorsorge Personalkosten für den Arbeitgeber in signifikantem Ausmaß gesenkt und gleichzeitig äußerst attraktive Leistungen für die Beschäftigten erlangt werden können. Mit Verweis auf unser ausführliches Rundschreiben 02/2009 bieten wir erneut unseren umfassenden Vortrags- und Beratungsservice an.

3. Versicherungspflicht von Beschäftigten in der Fleischuntersuchung

Durch den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 hat sich die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung für die in der Fleischuntersuchung Beschäftigten geändert. Der Tarifvertrag ist am 1.9.2008 in Kraft getreten und ersetzt die bisher geltenden Tarifverträge für Angestellte innerhalb (TVAng iöS) bzw. außerhalb (TVAng aöS) öffentlicher Schlachthöfe.

Nach § 16 des neuen Tarifvertrages haben Beschäftigte einen Anspruch auf Zusatzversorgung nach Maßgabe des ATV-K (Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal des öffentlichen Dienstes).

Dabei sind zwei Gruppen von Beschäftigten zu unterscheiden:

Beschäftigte in Betrieben in denen **Stundenentgelt** gezahlt wird, haben einen Anspruch auf Zusatzversorgung. Das ist bei Beschäftigten in Großbetrieben gemäß § 7 TV-Fleischuntersuchung der Fall. Ausgenommen sind solche nach § 26 TV-Fleischuntersuchung, und öffentliche Schlachthöfe, die keine Großbetriebe sind (§ 27 TV-Fleischuntersuchung).

Damit wurde die Zusatzversorgung auch auf Beschäftigte außerhalb öffentlicher Schlachthöfe ausgedehnt, die in Großbetrieben arbeiten und bei denen Stundenentgelt gezahlt wird.

Der Tarifvertrag folgt damit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das bisher schon in solchen Fällen eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung angenommen hatte.

Ausgenommen bleiben weiterhin Beschäftigte, die nach § 8 TV-Fleischuntersuchung eine Stückvergütung erhalten. Hier besteht weiterhin kein Anspruch auf Versicherung in der Zusatzversorgung – auch nicht im Wege des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann die Zusatzversorgung jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden.

4. Beschäftigungen im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“

Gemäß Rundschreiben "M" 11/2009 des KAV Brandenburg vom 29. September 2009 ergibt sich für die Beschäftigten im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi bezüglich der Anwendung des TVöD bzw. der Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgungskasse folgende Regelung:

Voraussetzung für diese Beschäftigungen ist das Verrichten von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten im Sinne der §§ 261 und 270a SGB III. Da hierfür die Anwendung des TVöD ausgeschlossen ist, **besteht eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung grundsätzlich nicht.**

Sofern eine Versicherungspflicht herbeigeführt werden soll, besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an der Zusatzversorgung arbeitsvertraglich zu vereinbaren.

Betroffene Beschäftigte für die keine arbeitsvertragliche Vereinbarung getroffen wird und die bereits bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg angemeldet wurden, sind zu stornieren.

5. Urteil des Bundesfinanzhofs zur Steuerpflichtigkeit von Umlagen zur Zusatzversorgung

Mit Rundschreiben 1/2007 wurden Sie über das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 11. Januar 2007 – 11 K 307/06 – informiert. Das Finanzgericht war zu der Feststellung gekommen, dass Umlagezahlungen des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nicht als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn der Beschäftigten anzusehen seien.

Die gegen dieses Urteil von der Finanzverwaltung vor dem Bundesfinanzhof (BFH) eingelegte Revision hatte Erfolg. Der BFH hob mit Urteil vom 7. Mai 2009 – VI-R 8/07 – die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen auf und wies die Klage ab. Der BFH stellte unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung klar, dass Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die VBL, die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen die VBL verschaffen, im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu versteuern sind. Und dies unabhängig davon, ob der Versicherungsfall bei dem Arbeitnehmer überhaupt eintritt und welche Leistungen er letztlich erhält.

Den vom Finanzgericht Niedersachsen herangezogenen Vergleich, ob bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit bei Wahl eines kapitalgedeckten Finanzierungssystems andere Versorgungsleistungen zu erwarten gewesen sein könnten, ließ der BFH nicht gelten. Die Steuerpflichtigkeit von Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers sei nicht von den Renditeerwartungen abhängig. Auch das Argument, dass das zugesagte Leistungsversprechen nur der Einzahlung von 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entspreche, hat der BFH nicht gelten lassen. Der BFH stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 3 Nr. 63 EStG nicht vorlägen.

Im Ergebnis ändert sich für die bislang bestehende Praxis in Bezug auf die Zusatzversorgung somit nichts.

Abschließend darf ich darüber informieren, dass Sie Mitte Dezember das Rundschreiben zur Jahresmeldung 2009 erreichen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter